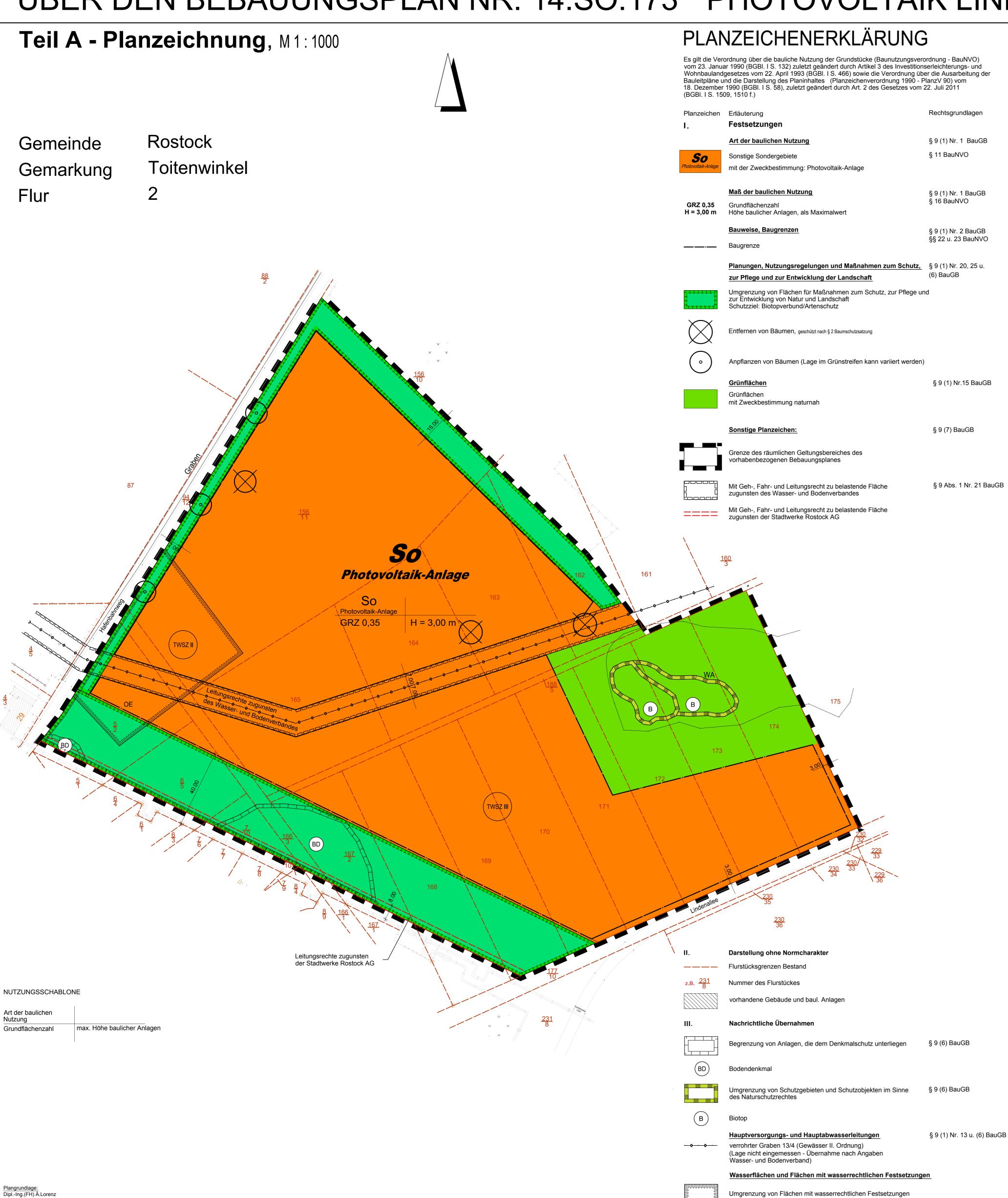
SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14.SO.173 "PHOTOVOLTAIK LINDENALLEE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI, I.S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 20.05.2011 (GVOBI. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 07.12.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14.SO.173 "Photovoltaik Lindenallee" für das Gebiet Gemarkung Toitenwinkel, Flur 2, Flurstücke 156/11, 163, 164, 165, 170, 171, 172, 173, 174 und Teilflächen aus den Flurstücken 162, 188/3, 166/3, 5/2, 6/5, 7/10, 8/10, 167/2, 168, 169, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:





Öffentl.best.Verm.-ing. AM HECHTGRABEN 15

TEL 650910 FAX 650915

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

Zweckbestimmung: Photovoltaik - Anlage

1.2. Art der Nutzung im SO Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, mit einer Gesamtleistung von ca. 2,0 Megawatt (Peak) zulässig. Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:

> - Photovoltaikmodule einschl. Unterkonstruktion - Wechselrichterstationen - Transformatoren

2. Maß zur baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Einfriedung

2.1. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen gilt die vorhandene Geländeoberfläche. Auf- und Abträge des natürlichen Geländes sind nicht zulässig. Als oberer Bezugspunkt gilt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die zulässige Grundfläche errechnet sich aus: - den Flächen, die sich durch senkrechte Projektion der Modulflächen auf den Boden ergeben,

2.2. Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche §19 BauNVO

- den Grundflächen weiterer zulässiger baulicher Anlagen, wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen und - sonstiger versiegelter Flächen.

2.3. Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl §19 (4) BauNVO Im Sondergebiet darf die festgesetzte zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

Die überbaubare Grundstücksflächen wird durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nicht zulässig. Die Module und Unterkonsruktionen sind nur innerhalb der Baugenzen zulässig.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Schutz der Wiesenbrüter nicht vor dem 15. August liegen.

Überbaubare Grundstücksfläche § 23 (3) BauNVO

4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

4.1.1 Entwicklung einer Frischwiese Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage sind die nichtüberbauten Flächen des Sondergebietes Photovolaik durch eine jährlich einschürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes zur Aushagerung der Fläche zu einer extensiven Frischwiese zu entwickeln. Der jährliche Mahdtermin darf

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Schutzziel: Biotopverbund / Artenschutz) sind folgendermaßen

Flächen Nordost und Nordwest: Entwicklung einer Frischwiese gemäß oben textlich festgesetzter Fläche Südwest (Biotopverbundachse laut F-Plan): Zulassen der freien Sukzession. Das regelmäßige Entkusseln (Gehölzentfernung) ist zulässig, hiervon ausgenommen sind zu belassende dornen- und stachelreiche Sträucher (Brombeere, Hundsrose, Schlehe, Weißdorn), sofern diese nicht zu einer leistungsmindernden Verschattung der PV-Anlage führen.

4.1.3 Anpflanzen von Bäumen

Als Ersatz für den nutzungsbedingten Verlust von 3 gemäß § 2 der Baumschutzsatzung geschützten Gehölze sind 3 Laubbäume, vorzugsweise im nordwestlichen Randbereich, zu pflanzen. Stieleiche, Winterlinde Stammumfang:

3 x verpflanzte Ballenware Gewährleistungspflege: 3 Jahre

Alternativ zur Pflanzung ist eine Ersatzzahlung von 1.620,00 € zulässig.

4.2 Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen §9 Abs.1a i .V. m. §1a Abs.3 BauGB

Die Kompensationmaßnahmen werden dem von den Eingriffen in Natur und Landschaft betroffenen Grundstücken "Sondergebiet Photovoltaik" zugeordnet und die Gesamtkompensation erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

§ 1.0 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14.SO.173 "Photovoltaik Lindenallee"

§ 2.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Für die Einfriedungen sind Maschendrahtzäune bzw. Metallgitterzäune in einer max. Höhe bis 2,50 m über Gelände zulässig. Die Umzäunung des Plangebietes ist für Kleinsäuger bis zu 15 cm über dem Boden durchlässig

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

TEXTLICHE HINWEISE

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für Belastungen des Untergrundes, wie - abartiger Geruch

- anormale Färbung

· Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten

Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, hat der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich dem Amt für Umweltschutz der Hansestadt Rostock zu melden. Der Grundstücksbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 BGBI. I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I. S. 466)

gutachterlich festgelegte Trinkwasserschutzzone II und III

Im Bereich des Bebauungsplanes sind Bodendenkmale bekannt, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt ist. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erteilen die zuständige untere Dekmalbehörde bzw. das Landesamt für Bodendenkmalpflege.

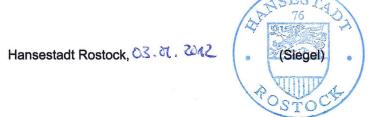
Unterirdische Dränageleitungen Im Plangebiet befinden sich unterirdische Dränageleitungen. Sie dürfen während der Bauarbeiten nicht zerstört und nicht überbaut werden. Beschädigte Dränleitungen sind umgehend zu reparieren.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 29.06.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amt- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" am 27.07.2011 erfolgt.
- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG beteiligt
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 19.05.2011 durchgeführt
- 4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 21.12.2010 erfolgt.
- 5. Die Bürgerschaft hat am 29.06.2011 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und
- zur Auslegung bestimmt.
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 04.08.2011 bis zum 06.09.2011 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" am 27.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.08.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert
- . wird als richtig dargestellt bescheinigt.



- 9. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.12.2011 geprüft. Das Ergebnis ist
- 10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.2011 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 07.12.2011 gebilligt.



für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird

Hansestadt Rostock, 24 .01,2012

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" am25.01.2072...... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen

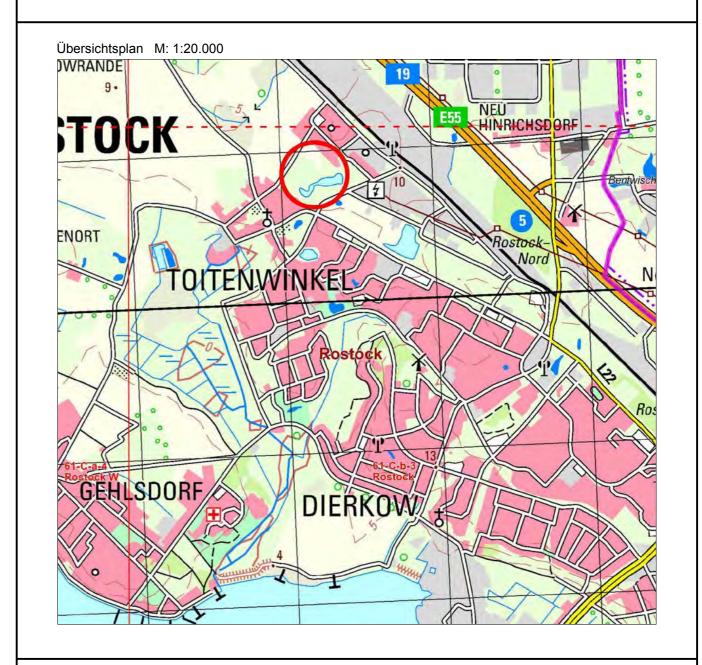
Hansestadt Rostock



für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Satzung der Hansestadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 14.SO.173

"Photovoltaik Lindenallee"





Hansestadt Rostock, 07.12.2011

